

*Satzung
über die Benutzung der Kindergärten und
Kinderkrippen der Stadt Rödermark*

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 18.03.2008	In Kraft seit 28.03.2008
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.02.2014	In Kraft seit 28.02.2014

467-03

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12. 2006 (GVBl. I S. 698) in Verbindung mit der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. S. 942), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2008 die folgende

Satzung
über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen
der Stadt Rödermark

beschlossen

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindergärten und Kinderkrippen (Kinderbetreuungseinrichtungen) werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kindergärten I-IX ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten und Kinderkrippen bestimmen sich nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. 12. 2006 (GVBl. I S. 698) i. V. m. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. 1. 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. 12. 2007 (GVBl. I S. 942):

“Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebot fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.“

Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

In städtische Kinderkrippen können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Erreichen des Kindergartenalters aufgenommen werden.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Abstimmung mit der

* § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 geändert durch Beschluss des Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2014.

Heimatkommune können auch Kinder aus anderen Städten aufgenommen werden, sofern es die Platzkapazität ermöglicht.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (3)* Die Aufnahme in die Kindergärten und Kinderkrippen erfolgt in der Reihenfolge des Alters der Kinder nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder in der Kinderbetreuungseinrichtung.
Abweichend hiervon ist ausnahmsweise auf Antrag die bevorzugte Aufnahme eines Kindes zulässig, wenn dies aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen geboten ist. Hierüber entscheidet der Magistrat.

In der Regel erfolgt die Aufnahme eines Kindes am 1. des auf die Vollendung des 1. Lebensjahres (Krippe/Krabbelgruppe) folgenden Monats.

Die Aufnahme in den Regelkindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens/der jeweiligen Krippe/Krabbelgruppe erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests die Einrichtung wieder besuchen.
Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.

* § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2014.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten und Kinderkrippen sind montags bis freitags an Werktagen geöffnet. Einrichtungen mit 2/3- sowie Ganztagsplätzen sind während der Öffnungszeiten durchgehend geöffnet.
Der Magistrat legt nach Anhörung der Eltern, vertreten durch den Elternbeirat, und des Personals die Öffnungszeiten für den einzelnen Kindergarten fest. Dabei ist auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern besonders zu achten.
- (2)* Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung drei Wochen geschlossen werden.
In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung erfolgen. Diese Regelung findet bei den Kinderkrippen (U3-Bereich) keine Anwendung.
Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
In dieser Zeit wird keine Notbetreuung geboten.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen o. ä. teilnimmt, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.
Für besonders begründete Fälle wird ein Notdienst eingerichtet.
- (4) Wichtige Informationen erfolgen durch Aushang in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 5

Aufnahme

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

* § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2014.

- (2) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis zu dem Zeitpunkt eingetroffen sein, der in Absprache zwischen den Eltern und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung festgelegt wird.
- (2) Die Kinder sind zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kinderbetreuungseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rödermark vom 19. 3. 1991 entsprechend Anwendung.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

- (2) Gegen Unfälle in der Kinderbetreuungseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr sowie gegebenenfalls Essenpauschale nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist in der Kinderbetreuungseinrichtung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen.
- (2) Bei Fristversäumnis sind die Gebühr sowie die Essenpauschale für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Magistrat. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen.
- (4) Sofern ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung der Kinderbetreuungseinrichtung fern bleibt, kann es durch

schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

Werden die gebuchten Betreuungszeiten von den Erziehungsberechtigten mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, kann ebenso der Ausschluss erfolgen.

- (5) Werden die Gebühren und/oder die Essenspauschalen zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 außer Kraft.

Rödermark, den 19.03.2008

Der Magistrat

der Stadt Rödermark

gez.

Kern, Bürgermeister